

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Schladen vom 12.10.2000

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Schladen in seiner Sitzung vom 12.10.2000 folgende Satzung beschlossen:

Geändert durch: 1. Änderungssatzung vom 18.05.2004
 2. Änderungssatzung vom 29.03.2007

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

1. Für die Benutzung der in § 1 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Schladen genannten Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden zur Deckung der Kosten gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
2. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
3. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dieser Gebührensatzung
4. Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeindeverwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller oder die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
2. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) Bei den Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, bei Grabnutzungsrechten mit der Verleihung des Nutzungsrechts,
 - b) bei den Kostenerstattungen für Sonder- und Nebenleistungen mit der Beendigung der diesbezüglichen Arbeit.
2. Die Gebühren und Kostenerstattungen werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 4
Gebührentarif

1. Verwaltungsgebühren

1.1	für Genehmigungen gewerblicher Tätigkeiten alle 10 Jahre für einmalige Genehmigungen von Fremdfirmen	90,00 € 20,00 €
1.2	für Genehmigungen zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales, einer Einfriedung, einer Einfassung oder sonstigen baulichen Anlage	20,00 €
1.3	für die Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen	30,00 €
1.4	für die vorzeitige Einebnung einer Grabstelle pro Stelle und Jahr	24,00 €

2. Die Grabstellenerstgebühren

2.1 für Reihengräber

2.11	Einzelgrabstelle für Kinder bis 6 Jahren	110,00 €
2.1.2	Einzelgrabstelle für Personen über 6 Jahren	420,00 €
2.1.3	Urneneinzelgrabstelle	270,00 €

2.2 für Wahlgräber und Urnenwahlgräber

2.2.1 Wahlgräber

	je Stelle (maximal 4 Stellen)	590,00 €
--	-------------------------------	----------

2.2.2 Urnenwahlgräber

	je Stelle (maximal 4 Stellen)	420,00 €
--	-------------------------------	----------

**2.2.3 Urnenbeisetzung auf einem schon
belegten Wahlgrab**

	für die Gestattung der Beisetzung einer Urne auf einem schon belegten Wahlgrab je Stelle	210,00 €
--	--	----------

2.3 Anonyme Bestattungen

	Urnengrab	720,00 €
	Erdbestattung	1.030,00 €

2.4 Bestattung auf dem Rasenfeld
(maximal 2 Stellen nebeneinander)

	Wahlgräber	1.300,00 €
	Urnenwahlgräber	1.100,00 €
	Einzelgrabstelle für Kinder bis 6 Jahre	800,00 €

3. Die Grabstellenverlängerungsgebühren

- 3.1 für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab je Stelle und Jahr 36,00 €
- 3.2 für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab je Stelle und Jahr 25,00 €
- 3.3 für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Urnenbeisetzungen auf einem schon belegten Wahlgrab je Stelle und Jahr 36,00 €
- 3.4 für den Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen für die gesamte Stelle nach Ablauf der Nutzungsfrist von 25 Jahren für 10, 15 und 25 Jahre je Stelle

	10 Jahre	15 Jahre	25 Jahre
1 Stelle	240,00 €	360,00 €	590,00 €
2 Stellen	470,00 €	710,00 €	1.180,00 €
3 Stellen	710,00 €	1.060,00 €	1.770,00 €
4 Stellen	950,00 €	1.420,00 €	2.360,00 €

- 3.5 für den Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstellen für die gesamte Stelle nach Ablauf der Nutzungsfrist von 25 Jahren für 10, 15 und 25 Jahre je Stelle

	10 Jahre	15 Jahre	25 Jahre
1 Stelle	170,00 €	250,00 €	420,00 €
2 Stellen	300,00 €	500,00 €	830,00 €
3 Stellen	500,00 €	750,00 €	1.240,00 €
4 Stellen	660,00 €	990,00 €	1.650,00 €

4. sonstige Gebühren

- 4.1 für die Benutzung der Friedhofskapelle bzw. -halle einschl. Gerätschaften 90,00 €

5. Kostenersatz für Sonder- und Nebenleistungen

- 5.1 für das spätere Entfernen von Grabmälern und Grabeinfassungen wird ein Leistungsentgelt in Höhe von 15 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten erhoben
- 5.2 Bei Inanspruchnahme der Samtgemeindeverwaltung werden die entstandenen Kosten berechnet.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.11.1983 in der Fassung vom 14.05.1997 außer Kraft.

Schladen, den 12.10.2000

gez. Laas

Samtgemeindebürgermeister